Beilage

Betreff:
Ersatzneubau der Juraleitung P53: Einhaltung von empfohlenen Mindestabständen
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 07.08.2019
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 14.10.2019

Entscheidungsvorlage

Hintergrund/Anlass

Die sogenannte Juraleitung P53 ist eine rund 160 Kilometer lange Hochspannungsstromleitung zwischen Raitersaich und Altheim, deren Bestandstrasse im Abschnitt Raitersaich - Ludersheim das südliche Nürnberger Stadtgebiet quert. Zur Verbesserung der überregionalen Übertragungskapazitäten soll die seit den 1940er Jahren bestehende 220 Kilovolt(kV)-Stromleitung durch einen 380 kV-Höchstspannungs-Neubau ersetzt werden. Zuständig für die Planungen ist der Netzbetreiber TenneT TSO GmbH.

Über eine Online-Plattform hat die TenneT im Mai 2019 erstmals konkrete Trassenvorschläge für den Ersatzneubau zur Diskussion gestellt (s. beiliegende Übersicht). Mehrere dieser Vorschläge würden wieder den Süden des Stadtgebietes betreffen.

Die Planungen zum Ausbau der Juraleitung P53 befinden sich noch in einem sehr frühen Stadium. Mit der im Sommer 2019 getroffenen politischen Entscheidung, die Juraleitung zusammen mit zwei weiteren bayerischen Projekten als Erdkabel-Pilotprojekt zu verfolgen (s.u.), wurden zuletzt grundlegende Rahmenbedingungen neu gesetzt. Die ursprünglich für den Herbst 2019 vorgesehene Antragskonferenz zur Einleitung eines Raumordnungsverfahren ist aus diesem Grund bis auf Weiteres verschoben.

Grundsatzdebatte

Der Ausbau der Juraleitung P53 folgt der Logik des Netzentwicklungplans Strom (NEP) und dem darin zugrunde gelegten Szenario. Aus Sicht von Stadtverwaltung und N-Ergie sollten hierzu grundsätzliche Alternativen geprüft werden, um durch eine deutlich stärker verbrauchsnahe Erzeugungsstruktur eine andere Netzstruktur und damit andere Steuerungsmechanismen ermöglichen zu können.

Insbesondere flexible Gaskraftwerke und dezentrale KWK-Anlagen könnten die Stromnachfrage regional befriedigen und zugleich den notwendigen Ausbaubedarf des Übertragungsnetzes reduzieren bzw. auf andere Netzebenen verlagern. Diesem Ansatz liegt die Überzeugung zugrunde, dass die lastnahe Ansiedlung von Erzeugungskapazitäten günstiger ist als eine lastferne Stromerzeugung.

Diese und weitere Fragen der zukünftigen Stromversorgung können nicht im Rahmen einer singulären Trassenplanung verhandelt werden, sie bedürfen einer Rahmensetzung auf übergeordneter Ebene wie beispielsweise im Energiewirtschaftsgesetz oder im Erneuerbare-Energien-Gesetz. Sich in der Grundsatzdebatte für eine stärker dezentral ausgerichtete Versorgungsstruktur einzusetzen, entbindet die Stadt Nürnberg nicht von der Verantwortung, sich - wie im Fall des Ersatzneubaus der Juraleitung P53 - auch mit Planungen auseinanderzusetzen, denen eine andere Schwerpunktsetzung zugrunde liegt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Deutsche Bundestag die sog. Juraleitung P53 im Jahr 2015 in das Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPlG - Bundesbedarfsplangesetz, zuletzt geändert am 13.05.2019) und damit in den sog. Bundesbedarfsplan als Vorhaben Nr. 41 aufgenommen hat. Damit hat der Bundesge-

setzgeber die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der sog. Juraleitung P53 und ihren vordringlichen Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs qua Gesetz festgestellt (vgl. § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz und §12e Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz).

Mindestabstände zu Höchstspannungsleitungen

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern legt für Höchstspannungsfreileitungen folgende Mindestabstände fest:

- mindestens 400 m zu
 a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,
 b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,
 c) Gebieten die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und
- mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden

Als raumordnerische Grundsätze stellen die Mindestabstände des LEP keine zwingend einzuhaltenden Vorgaben dar. Bei ausschließlicher Orientierung an den immissionschutzrechtlich einzuhaltenden Grenzwerten sind auch deutlich geringere Abstände zu Höchstspannungsfreileitungen zulässig.

Für die Erdverkabelung von Höchstspannungsleitungen sind im LEP Bayern (bislang) keine Schutzabstände festgelegt. Aufgrund der Abschirmung durch das Erdreich kann verglichen mit Freileitungen von wesentlich geringeren Mindestabständen ausgegangen werden.

Juraleitung P53 als Erdkabel-Pilotprojekt

Im Juni 2019 haben sich Bundesminister Altmaier sowie die Energieminister der Länder Bayern, Hessen und Thüringen auf einen Vorschlag zur Lösung der Netzprobleme im Dreiländereck verständigt: Die Einigung sieht u.a. vor, dass bei Vorhaben, die in der Planung noch nicht so weit vorangeschritten sind, eine abschnittsweise Verkabelung verstärkt in Betracht gezogen werden soll. In diesem Sinn soll eine abschnittsweise Erdverkabelung u.a. beim Neubau der Juraleitung Raitersaich - Altheim untersucht werden. Aus netztechnischen Gründen müssen Erdverkabelungen bei Drehstromvorhaben auf Teilabschnitte begrenzt bleiben.

Die o.g. Entscheidung hat die Rahmenbedingungen für den Neubau der Juraleitung P53 grundsätzlich verändert. Die im Mai 2019 von der TenneT über die Online-Plattform zur Diskussion gestellten Trassenvorschläge (s. beiliegende Übersicht) waren noch ausschließlich als Korridore für Freileitungen konzipiert.

Für Teil-Erdverkabelungen liegen bislang keine Planungsprämissen, Entscheidungskriterien oder Bewertungsmethoden vor. Diese müssen von der TenneT auf der Basis der in Bayern geltenden Gesetze und des Bayerischen Landesplanungsgesetzes erst entwickelt werden. Auswirkungen auf den Neubau der Juraleitung P53 im Bereich Nürnberg können zum gegenwärtigen Zeitpunkt daher nicht abgeschätzt werden. Erste Informationen zu einer um das Thema Erdverkabelung erweiterten Korridorbetrachtung sind von der TenneT für das zweite Quartal 2020 angekündigt.

Die politische Entscheidung zu Erdkabel-Pilotprojekten bedarf noch einer gesetzlichen Anpassung im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG). Erwartet werden kann, dass dies 2020 im Rahmen der turnusmäßig anstehenden Anpassung des BBPlG erfolgt.

Haltung und Beteiligung der Stadt Nürnberg

Die Stadt Nürnberg hat unmittelbar nach Bekanntwerden der Planungen zum Neubau der Juraleitung im Sommer 2018 mit der TenneT Kontakt aufgenommen und die Erwartungshaltung zum Ausdruck gebracht, dass bei der Planung weder technisch noch räumlich Optionen und Möglichkeiten ausgeschlossen werden, die zu einem optimierten Trassenergebnis beitragen können. Neben Erdverkabelungen wurden insbesondere auch Waldüberspannungen und der Einsatz von Kompaktmasten als gleichberechtigte Alternativen zur Standard-Freileitung benannt.

Die mit der Einstufung als Erdkabel-Pilotprojekt erweiterten Planungsspielräume sind aus Sicht der Stadt Nürnberg sehr zu begrüßen. Ungeachtet der damit neu gegebenen Planungsvoraussetzungen hat die Stadtverwaltung auch die Möglichkeit wahrgenommen, die im Mai 2019 von der TenneT Online zur Diskussion gestellten Trassenvorschläge zu kommentieren (s. Beilage).

Positiv bewertet wird im Beitrag der Stadt Nürnberg zu den Trassenvorschlägen vom Mai 2019, dass die Engstelle im Bereich der Bestandstrasse zwischen Katzwang und Neukatzwang nicht als Trassenvariante verfolgt wird. Weil aber alle Varianten, die das Nürnberger Stadtgebiet betreffen, mit einem rd. 2 km langen Verlauf im ökologisch äußerst wertvollen Rednitztal verbunden wären und darüber hinaus im Bereich zwischen Kornburg und Worzeldorf auch Siedlungsflächenpotentiale tangiert wären, müssen auch diese als Neubautrasse ausscheiden.

In der Konsequenz der Quantität und Qualität an Betroffenheiten auf Nürnberger Stadtgebiet hat sich die Stadt Nürnberg gegenüber der TenneT sowie in einer begleitenden Pressemitteilung (s. Beilage) für die südlich von Schwabach verlaufende Variante als Vorzugstrasse ausgesprochen. Das Bekenntnis zur Südtrasse als Vorzugsvariante darf nicht missverstanden werden als Gleichgültigkeit gegenüber den in diesem Raum wohnenden Menschen und den hier bestehenden Empfindlichkeiten von Landschaft und Naturhaushalt. Im Gegenteil wird die Stadt alle Bemühungen, die Südvariante so konfliktarm wie möglich zu trassieren, unterstützen. Ganz in diesem Sinn erwartet die Stadt Nürnberg von der TenneT die ausnahmslose Einhaltung der im LEP Bayern für Freileitungen festgelegten Mindestabstände.

Auch im weiteren Verlauf der Planung wird die Stadtverwaltung die städtischen Belange und die Interessen der im südlichen Stadtgebiet lebenden Menschen einbringen und mit Nachdruck vertreten.

Beschluss

Einer Neutrassierung der Juraleitung soll nur zugestimmt werden, wenn die im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgelegten Mindestabstände eingehalten werden.